



ENTSCHEID 55

Frauenfeld,

13. Juni 1997

OG Frasnacht

Baulinienplan «Stelzenäcker-Imbersbach»

Mit Schreiben vom 7. April 1997 ersucht die Ortsbehörde Frasnacht um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Am 6. Juni 1997 ist die Gemeinde der Einladung vom 9. April 1997 des Amtes für Raumplanung um Vervollständigung der Genehmigungsunterlagen nachgekommen. Aufgrund der Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Reklamekurse hängig.

Der Baulinienplan ordnet für die auf der Nordseite des Imbersbach ausgeschiedene zweigeschossige Wohnzone den Gewässer- und Ufergehölzabstand für eingeschossige, unbewohnte Bauten mit einer Grundfläche von maximal 16.00 m² sowie für Anlagen. Für alle übrigen Bauten gelten die ordentlichen Abstände gemäss den §§ 63, 64 PBG.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Ämter (Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Forstamt, Amt für Raumplanung) keine Vorbehalte angebracht. Der Baulinienplan ist rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der von der Ortsbehörde Frasnacht am 25. Juni 1996 beschlossene Baulinienplan "Stelzenäcker-Imbersbach" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Frasnacht, Feilenstrasse 1, 9320 Stachen, unter Beilage von zwei Baulinienplänen je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung (3), unter Beilage von einem Plan sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8500 Frauenfeld, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert:13. Juni 1997.....